



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Merkblatt für Anbieter zur Durchführung förderfähiger Schulungen und Coaching- Maßnahmen

nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2 der Förderrichtlinie „Bundesförderung
Aufbauprogramm Wärmepumpe (BAW)“

Wichtiger Hinweis auf die jeweils geltende Fassung

Bitte beachten Sie: Dieses Merkblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung/des Antrags aktuellen Fassung für Erklärende/Antragstellende gültig. Regelungen und Anforderungen vorangehender oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für den jeweiligen Erklärenden/Antragstellenden und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Nummer einer Fassung sind jeweils wie folgt vermerkt:

Versionsnummer	Datum des Inkrafttretens
2.0	10.05.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Kriterien für die Listung von Unternehmen und Bildungsträgern für die Durchführung förderfähiger Schulungen und Coaching-Maßnahmen	3
2.1	Erklärung zur Durchführung förderfähiger Schulungen	3
2.2	Erklärung zur Durchführung förderfähiger Coaching-Maßnahmen	4
2.3	Grundsätzliche Erklärung	4
3	Erklärungsformular zur Listung von Unternehmen und Bildungsträgern für die Durchführung förderfähiger Schulungen und Coaching-Maßnahmen	6
3.1	Ausfüllhinweise zum Erklärungsformular	6
3.2	Hinweise zur Einreichung des Erklärungsformulars	6
3.2.1	Einreichung über ELSTER Authentifizierung	6
3.2.2	Einreichung über Upload-Portal des BAFA	7
4	Nachweisunterlagen für Zuwendungsempfänger/innen	7
4.1	Teilnahmebestätigungen	7
4.1.1	Bestätigung der Teilnahme an förderfähigen Schulungen (gem. BAW)	7
4.1.2	Bestätigung der Teilnahme an förderfähigen Coaching-Maßnahmen (gem. BAW)	7
4.2	Qualifikationsnachweise	8
4.3	Rechnungen	8
4.3.1	Rechnungen für förderfähige Schulungen (gem. BAW)	8
4.3.2	Rechnungen für förderfähige Coaching-Maßnahmen (gem. BAW)	8

1 Einleitung

Mit der Bundesförderung Aufbauprogramm Wärmepumpe (im Folgenden als „BAW“ bezeichnet) wird die Teilnahme von Fachkräften an Maßnahmen zur kurzfristigen Weiterqualifizierung zum Thema Heizungswärmepumpen als Teil wassergeführter Heizungssysteme im Bestand gefördert. Dieses Merkblatt beinhaltet weiterführende Informationen für Anbieter zur Durchführung von förderfähigen Schulungen und Coaching-Maßnahmen nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2 der Förderrichtlinie zur BAW.

Die Durchführung förderfähiger Schulungen und Coaching-Maßnahmen können im Rahmen der BAW von Unternehmen und Bildungsträgern angeboten werden. **Vor der Durchführung** der entsprechenden Maßnahmen müssen die Anbieter von förderfähigen Schulungen und Coaching-Maßnahmen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in die Liste der anerkannten Schulungs- und Coachinganbieter für die BAW aufgenommen worden sein.

Die Listung der Unternehmen und Bildungsträger erfolgt durch die Bewilligungsbehörde - Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle – BAFA.

Hinweis: Wenn im Folgenden Unternehmen, Bildungsträger, Schulungs- und Coachinganbieter benannt werden, sind Bildungsstätten eingeschlossen.

2 Kriterien für die Listung von Unternehmen und Bildungsträgern für die Durchführung förderfähiger Schulungen und Coaching-Maßnahmen

Voraussetzung für die Listung ist die Abgabe einer – durch eine ermächtigte Person unterschriebenen – Erklärung.

2.1 Erklärung zur Durchführung förderfähiger Schulungen

Möchten Unternehmen bzw. Bildungsträger die Durchführung von förderfähigen Schulungen nach 2.1 der Richtlinie anbieten, erklären sie, dass

- sie die Durchführung von Online- oder Präsenz-Schulungen zur kurzfristigen Weiterqualifizierung zum Thema Heizungswärmepumpen als Teil wassergeführter Heizungssysteme im Gebäudebestand entsprechend den Kriterien des Merkblattes „Anforderungen an förderfähige Schulungen“ anbieten. In dem genannten Merkblatt sind die inhaltlichen Anforderungen sowie die jeweils genaue Schulungsdauer definiert, die die Voraussetzungen für die Förderfähigkeit darstellen. Das aktuelle Merkblatt ist auf der Homepage des BAFA unter Publikationen veröffentlicht.
- sie ausreichend qualifizierte Lehrende (Dozentinnen und Dozenten) für die Schulungen einsetzen.
- sie über die notwendige Ausstattung zur Durchführung von Schulungen im Online- und / oder Präsenzformat verfügen, je nachdem welche/s Format/e angeboten werden soll/en.
- sie über ausreichend Übungsanlagen (wie bspw. Wärmepumpen, Hydraulikwände) verfügen, soweit praktische Schulungen angeboten werden sollen (vgl. Merkblatt „Anforderungen an förderfähige Schulungen“).
- sie bereit sind, dem BAFA auf Anforderung insbesondere folgende Unterlagen jederzeit zu Prüfzwecken elektronisch zur Verfügung zu stellen: Lehr- und Stundenpläne, Dozentenliste mit Benennung ihrer Qualifikation, ausführliche Aufstellung der Lehrinhalte sowie Beschreibung der Unterrichtsdurchführung.
- die Schulungen regelmäßig evaluiert werden und die Evaluationsergebnisse dem BAFA auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.
- es sich ihrerseits um eine juristische Person handelt, die seit mindestens dem 01.01.2022 Weiterbildungs- und / oder Weiterqualifizierungsmaßnahmen für Handwerksunternehmen, Planungsunternehmen und / oder Unternehmen, die Energieberatungen durchführen, anbietet.

- die Nachweisunterlagen gemäß Punkt 4 dieses Merkblattes überreicht werden.

2.2 Erklärung zur Durchführung förderfähiger Coaching-Maßnahmen

Bei einem Coaching handelt es sich um eine praktische Anleitung bei der Planung, Installation und /oder der optimalen Einstellung von Heizungswärmepumpen als Teil wassergeführter Heizungssysteme im Gebäudebestand. Das Coaching findet bei dem antragstellenden Unternehmen bzw. an einem vom antragstellenden Unternehmen benannten Ort direkt an einer Vorführanlage statt. Das Coaching ist darauf gerichtet, ausgebildete Unternehmensangehörige der Antragstellenden in die Lage zu versetzen, anschließend selbst solche Wärmepumpen zu planen, zu verbauen und / oder einzustellen. Das Coaching baut darauf, dass anschließend Wissen innerhalb des geförderten Unternehmens weitergegeben wird.

Möchten Unternehmen bzw. Bildungsträger die Durchführung von förderfähigen Coaching-Maßnahmen nach 2.2 der Richtlinie anbieten, erklären sie, dass

- ausgebildete (Gesellinnen und Gesellen oder Meisterinnen und Meister) Anlagenmechaniker/innen für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, sowie Gas- und Wasserinstallateure, ausgebildete Heizungs- und Lüftungsbauer, ausgebildete Kälteanlagenbauer oder ausgebildete Elektroniker und Elektronikerinnen als Coach eingesetzt werden, welche persönlich bereits nachweisbare praktische Erfahrung mit der Planung und / oder dem Einbau, der Einregulierung und der Wartung von Heizungswärmepumpen als Teil wassergeführter Heizungssysteme im Gebäudebestand in mindestens 3 Fällen gesammelt haben.
- der Coach / die Coachin seine / ihre Eignung anhand von Qualifikationsnachweisen (Meister- / Gesellenbrief) gegenüber dem gelisteten Unternehmen belegt hat.
- sie sowie der Coach / die Coachin gegenüber dem BAFA wie auch gegenüber den das Coaching in Anspruch nehmenden Unternehmen die Eignung des Coaches / der Coachin anhand von Qualifikationsnachweisen belegen können.
- das Coaching nur solchen Unternehmen angeboten wird, zu denen weder seitens des anbietenden Unternehmens / Bildungsträgers, noch seitens des/r jeweilig Coachenden wirtschaftliche Abhängigkeit besteht.
- es sich bei dem Coaching um eine praktische Anleitung an der Anlage bei der Planung, Installation und /oder der optimalen Einstellung von Heizungswärmepumpen als Teil wassergeführter Heizungssysteme im Gebäudebestand handelt.
- das Coaching darauf gerichtet ist, die in den Gewerken Sanitär, Heizung, Klima, Elektrotechnik und Kälte-Klima ausgebildeten Unternehmensangehörigen der Antragstellenden in die Lage zu versetzen, anschließend selbst Heizungswärmepumpen als Teil wassergeführter Heizungssysteme zu planen, zu verbauen und / oder einzustellen und künftig das Wissen innerhalb des geförderten Unternehmens weiterzugeben.
- das Coaching bei dem antragstellenden Unternehmen bzw. an einem vom antragstellenden Unternehmen benannten Ort in Präsenz stattfindet, aber nicht in Räumlichkeiten des Coaching-Anbieters.
- das Coaching zeitlich und inhaltlich mindestens einen vollen Arbeitstag abdeckt.
- die Nachweisunterlagen gemäß Punkt 4 dieses Merkblattes überreicht werden.

2.3 Grundsätzliche Erklärung

Unternehmen/ Bildungsträger, die sich als Anbietende förderfähiger Maßnahmen nach 2.1 und / oder 2.2 der Richtlinie listen lassen möchten, erklären ergänzend zu den jeweils vorgenannten Erklärungen, dass

- sie nicht zahlungsunfähig sind, über ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren oder vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens gegen sie nicht mangels Masse abgelehnt worden ist und dass sie sich nicht im Verfahren der Liquidation befinden und ihre Tätigkeit nicht eingestellt haben.

- sie bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nicht nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen haben.
- sie und eine Person, deren Verhalten nach §123 Absatz 3 GWB dem Unternehmen zuzurechnen ist, im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nie nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, durch die ihre Integrität infrage gestellt wird.
- gegen sie nie eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist und keine Person, deren Verhalten nach §123 Absatz 3 GWB dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt wurde wegen einer Straftat nach:
 1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
 3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche),
 4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a und 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen),
 7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
 8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
 9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
 10. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuches (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

Es wird davon ausgegangen, dass Bildungseinrichtungen der Kammern (Sanitär, Heizung, Klima, Elektrotechnik, Kälte-Klima, Architektur, Ingenieure) und der Fachorganisationen des Handwerks sowie staatlich anerkannte Hochschulen die o. g. Kriterien erfüllen.

Darüber hinaus erklären sich die Unternehmen und Bildungsträger, die förderfähige Maßnahmen nach 2.1 und / oder 2.2 der Richtlinie anbieten möchten, mit der Veröffentlichung auf der Liste auf der Homepage des BAFA einverstanden, welche auch die erforderlichen Daten für eine Kontaktaufnahme durch Interessenten enthält. Veröffentlicht werden Name der Institution, die Adresse sowie Angaben zur Homepage, Angebotsumfang (Schulungen und / oder Coaching) und Angaben zum Umkreis (nur bei angebotenen Coaching-Maßnahmen). Die Liste enthält außerdem eine Identifikationsnummer, unter welcher der Anbieter von Qualifizierungsmaßnahmen beim BAFA gelistet ist. **Diese Liste ist auf der Homepage des BAFA veröffentlicht.**

Änderungen der erklärten Sachverhalte sind dem BAFA unverzüglich mitzuteilen. Verstöße gegen die erklärten Sachverhalte können zu einer De-Listung führen und dies hätte die Nicht-Förderfähigkeit angebotener Schulungen zur Folge. Das BAFA kann jederzeit Unterlagen zur Überprüfung aller Angaben anfordern.

3 Erklärungsformular zur Listung von Unternehmen und Bildungsträgern für die Durchführung förderfähiger Schulungen und Coaching-Maßnahmen

Das für die Listung erforderliche Erklärungsformular ist auf der Homepage des BAFA hinterlegt und kann vom Unternehmen bzw. Bildungsträger selbst oder durch ein(e) von dem Unternehmen bzw. Bildungsträger bestellte(n) Bevollmächtigte(n) ausgefüllt und beim BAFA eingereicht werden.

3.1 Ausfüllhinweise zum Erklärungsformular

Beim Ausfüllen des Erklärungsformulars sind die im Folgenden aufgeführten Hinweise zu den jeweils auszufüllenden Feldern zu beachten:

- **Name der Organisation**

Die Namensangabe muss mit der rechtsverbindlichen Bezeichnung übereinstimmen.

- **Angaben zum Angebot**

Es muss mindestens eine Auswahl erfolgen (Schulungs- und / oder Coaching-Maßnahmen). Es können auch beide Angaben zutreffend sein, d.h. die Durchführung von förderfähigen Schulungen und Coaching-Maßnahmen.

- **Angabe zum Umkreis**

Diese Angabe bezieht sich ausschließlich auf das Angebot von Coaching-Maßnahmen und muss nur dann erfolgen, wenn in dem vorherigen Bereich „Angaben zum Angebot“ die Maßnahme „Coaching“ ausgewählt wurde. In diesem Fall ist anzugeben, in welchem Umkreis die Coaching-Maßnahme angeboten wird. Die Coaching-Maßnahme muss in Deutschland stattfinden, um förderfähig zu sein. Hierfür ist eine bis zu dreistellige Angabe von ganzen Zahlen (zwischen 1 – 999) möglich.

3.2 Hinweise zur Einreichung des Erklärungsformulars

Der Bildungsträger / das Unternehmen kann im Bereich „Angaben zur antragstellenden Person“ auswählen, ob für die Einreichung des Erklärungsformulars das ELSTER-Unternehmenskonto oder das Upload-Portal des BAFA genutzt werden soll.

3.2.1 Einreichung über ELSTER Authentifizierung

In diesem Fall wird das ausgefüllte Erklärungsformular unter Nutzung des ELSTER-Unternehmenskontos des Unternehmens / Bildungsträgers oder des / der Bevollmächtigten beim BAFA eingereicht. Das Erklärungsformular muss hierbei nicht von Hand unterzeichnet werden, da die Authentifizierung durch die Nutzung des ELSTER-Unternehmenskontos erfolgt.

Nach Eingang des Erklärungsformulars beim BAFA erhält der / die Erklärende im ersten Schritt eine Eingangsbestätigung an seine / ihre E-Mail-Adresse. Darin sind die Identifikationsnummer und ein Link angegeben, über den die gemachten Angaben als PDF-Datei heruntergeladen und für die eigenen Unterlagen abgespeichert werden können. Die Druckansicht der eingereichten Erklärung steht für vier Wochen ab Einreichung unter den in der E-Mail genannten Link bereit. Um den Link öffnen zu können, muss ein PDF-Programm auf dem PC vorinstalliert sein oder der Internetbrowser verfügt über einen integrierten PDF-Reader. Eine nachträgliche Übersendung des Erklärungsformulars an das BAFA ist **nicht** notwendig. Jede weitere Kommunikation erfolgt im Anschluss über den gewählten Kommunikationskanal „ELSTER-Postfach“.

Im zweiten Schritt erhält das Unternehmen / der Bildungsträger bzw. der / die Bevollmächtigte eine Bestätigung der Aufnahme in die öffentliche Liste der Schulungs- und Coachinganbieter der BAW. Die öffentliche Liste wird in der Regel im wöchentlichen Turnus aktualisiert.

3.2.2 Einreichung über Upload-Portal des BAFA

Falls die Übermittlung des ausgefüllten Erklärungsformulars nicht unter Nutzung des ELSTER-Unternehmenskontos durchgeführt werden soll, erfolgt die Einreichung im ersten Schritt durch das Absenden des vollständig ausgefüllten Formulars.

Nach Eingang des Erklärungsformulars beim BAFA erhält der / die Erklärende eine Eingangsbestätigung unter Angabe der Identifikationsnummer an seine / ihre E-Mail-Adresse. Die Erklärung ist erst mit der Unterschrift des Unternehmens / Bildungsträgers oder des / der Bevollmächtigten gültig. Hierfür ist es notwendig, die im ersten Schritt gesendete Erklärung über den in der E-Mail der Eingangsbestätigung genannten Link im PDF-Format herunterzuladen. Die Druckansicht der Erklärung steht für vier Wochen ab Einreichung unter dem genannten Link zur Verfügung. Um den Link öffnen zu können, muss ein PDF-Programm auf dem PC vorinstalliert sein oder der Internetbrowser verfügt über einen integrierten PDF-Reader.

Diese Erklärung muss im zweiten Schritt ausgedruckt und unterschrieben über das Upload-Portal des BAFA www.bafa.de/upload hochgeladen werden. Im Upload-Portal ist der Themenbereich „**Aufbauprogramm Wärmepumpe Erklärung Bildungsträger**“ auszuwählen. Es wird darauf hingewiesen, dass ohne Unterschrift des Erklärenden **keine** Aufnahme in die öffentliche Liste der Schulungs- und Coachinganbieter der BAW erfolgen kann. Nach Eingang der **vollständigen** Erklärung erhält das Unternehmen / der Bildungsträger oder der / die Bevollmächtigte eine Bestätigung der Aufnahme in die öffentliche Liste der Schulungs- und Coachinganbieter der BAW. Die öffentliche Liste wird in der Regel im wöchentlichen Turnus aktualisiert.

4 Nachweisunterlagen für Zuwendungsempfänger/innen

4.1 Teilnahmebestätigungen

4.1.1 Bestätigung der Teilnahme an förderfähigen Schulungen (gem. BAW)

Jede/r Teilnehmende erhält nach Abschluss einer Schulung im Falle ihrer/seiner **vollständigen Anwesenheit** (je nach Ausgestaltung des Schulungsangebots in Präsenz oder online) eine digitale Bestätigung über die Teilnahme. Darin sind

- der Name und die Adresse des Schulungsanbieters
- der Vor- und Nachname der geschulten Person
- der Titel der durchgeführten Schulung gemäß dem „Merkblatt zu Anforderungen an förderfähige Schulungen“
- sowie das Datum der Schulung anzugeben

Die Teilnahmebestätigung ist mit Ort und Datum zu versehen und vom Dozenten / Referenten bzw. Schulungsanbieter ggf. digital zu unterschreiben. Hierfür steht die Mustervorlage „Teilnahmebestätigung Schulung“ zur Verfügung, die bei Bedarf verwendet werden kann.

4.1.2 Bestätigung der Teilnahme an förderfähigen Coaching-Maßnahmen (gem. BAW)

Das gecoachte Unternehmen erhält nach Abschluss der Coaching-Maßnahme eine digitale Bestätigung über die Teilnahme. Darin ist Folgendes anzugeben:

- Name und Adresse des Coaching-Anbieters
- Vor- und Nachname des Coaches / der Coachin
- Name und Adresse des Unternehmens, welches das Coaching in Anspruch genommen hat
- Anzahl der gecoachten Teilnehmer/innen
- Lehrinhalt der Coaching-Maßnahme in Stichpunkten
- Postleitzahl und Ort des Coachings

- Datum des Coachings

Die Teilnahmebestätigung ist mit Ort und Datum zu versehen und vom Coach/von der Coachin oder vom gelisteten Coaching-Anbieter ggf. digital zu unterschreiben. Hierfür steht die Mustervorlage „Teilnahmebestätigung Coaching“ zur Verfügung, die bei Bedarf verwendet werden kann.

4.2 Qualifikationsnachweise

Die Coachinganbieter müssen die Eignung des Coaches / der Coachin (vgl. Anforderungen Nr. 2.2 dieses Merkblattes) sowohl gegenüber der Bewilligungsbehörde wie auch gegenüber den das Coaching in Anspruch nehmenden Unternehmen anhand von Qualifikationsnachweisen nachweisen können. Erforderliche Informationen sind über die Mustervorlage „Qualifikationsnachweis Coaching“ anzugeben.

4.3 Rechnungen

4.3.1 Rechnungen für förderfähige Schulungen (gem. BAW)

Die Schulungsanbieter erstellen Rechnungen im Sinne des UStG oder einen Gebührenbescheid. Folgende Angaben müssen darin enthalten sein:

- Bezeichnung der abgerechneten Schulung gemäß dem „Merkblatt zu Anforderungen an förderfähige Schulungen“
- Rechnungsbetrag pro Schulung
- Anzahl der geschulten Person(en) pro Schulung
- Buchungs-/Auftragsdatum der Schulung(en)
- Datum der Schulung(en)
- Die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer im Sinne von § 14 UStG ist nur anzugeben, wenn eine solche ID auch vorhanden ist.

4.3.2 Rechnungen für förderfähige Coaching-Maßnahmen (gem. BAW)

Die Coachinganbieter erstellen Rechnungen im Sinne des UStG oder einen Gebührenbescheid. Folgende Angaben müssen darin enthalten sein:

- Rechnungsgegenstand „Coaching“
- Buchungs-/Auftragsdatum des Coaching
- Datum der Coaching-Maßnahme
- Postleitzahl und Ort an dem die Coaching-Maßnahme durchgeführt wurde
- Die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer im Sinne von § 14 UStG ist nur anzugeben, wenn eine solche ID auch vorhanden ist.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn
Telefon: +49 6196 908-1290
E-Mail: baw@bafa.bund.de
www.bafa.de

Stand

10. Mai 2023



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.